

Satzung

des Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereins Hattingen - Ruhr und Umgegend e.V.

§1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Hattingen - Ruhr und Umgegend e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hattingen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Essen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverband der ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereine des Kreises Ennepe-Ruhr/Hagen e.V. (KRV) und durch den KRV Mitglied des Pferdesportverband Westfalen e.V. (PV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie Mitglied des StadtSportVerband Hattingen e.V. und des KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.

§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Hebung, Verbesserung und Förderung des Reitsportes und der Pferdezucht und -haltung gerichtet sind. Dazu gehört insbesondere:
 - 1.1. die sportliche Förderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes einschließlich der Durchführung von Lehrgängen;
 - 1.4. die Förderung der Pferdezucht durch Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen oder gegenseitigem Erfahrungsaustausch;
 - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf vereinseigenem Formular und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet schriftlich über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, welcher der schriftlichen Aufnahmemitteilung folgt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§4 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können und am Reitbetrieb teilnehmen. Jedes volljährige aktive Mitglied ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Jedes volljährige passive Mitglied ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person dürfen - ohne Stimmrecht - an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten sowie den Beschlüssen des Vereins und seiner Organe zu folgen.
2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, durch Mitarbeit bei Turniervorbereitungen, Turnierdurchführungen und bei sonstigen Veranstaltungen mitzuwirken.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Unter Berücksichtigung der Rechte anderer Vereinsmitglieder und der Rechte Dritter sind sie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen befugt.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 4.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - 4.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 4.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln in § 920 LPO können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§7 - Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus bis zum 31.03 eines Kalenderjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Eintritt im laufenden Jahr werden ab Beginn der Mitgliedschaft jeweils 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat berechnet.

§8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§9 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn sie von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter aus dem Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, können der gesamte Vorstand oder Teile davon in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).
8. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- den Geschäftsbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §5 Abs. 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§11 - Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Geschäftsführer

Diese sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Verein wird auch nach Wegfall von Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand wirksam vertreten, solange noch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder übrig bleiben. Bis zu einem Gegenstandswert von 1.000,00 € im Einzelfall, ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Bei Beteiligung aller Mitglieder des zur Entscheidung berufenen Vorstandes kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform abgestimmt werden.
4. Es ist ein erweiterter Vorstand zu bilden. Diesem können angehören:
 - Erster Jugendwart
 - Zweiter Jugendwart
 - Reitlehrer
 - Zweiter Kassenwart
 - Zweiter Geschäftsführer
 - Platz-, Geräte- und Gebäudewart
 - Sportwart
 - Pressewart
 - Schriftführer

Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Personen aufgestockt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gleichberechtigt in Vorstandsbeschlüsse einzubeziehen, wenn die Beschlüsse den Verein mit mehr als 10.000,00 € finanziell verpflichten sowie bei Beschlüssen über die Ausschreibung und Ausrichtung von Turnieren. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse aus dem Mitgliederkreis einberufen, die ihm beratend zur Seite stehen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines ständigen Beirates. Die

Ausschüsse und Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durchzuführen.
8. Über die Sitzungen und die Umlaufbeschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 - Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß bestehender Gesetze und der Satzung. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes auszuführen. Er entscheidet ferner über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Seine Mitwirkung bei Entscheidungen ergibt sich aus § 11 Abs. 4.

§13 - Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der satzungsgemäßen Auflagen.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§14 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Gleichermaßen gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§15 - Satzungsklausel

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.9.2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.